

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Diplom-Rechtspfleger (FH)
Uwe Wasserl

-

Diplom-Rechtspfleger (FH)
Markus Heyner

Zwangsvollstreckungsrecht

Rechtsstand: Juli 2021

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

**Inmitten der Schwierigkeiten
liegt die Möglichkeit.**

Albert Einstein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	13
Einführung und Überblick	17
Begriffe.....	19
Aufbau und Einordnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens.....	20
Parteien im Vollstreckungsverfahren	22
Zwangsvollstreckungsorgane und ihre Zuständigkeiten	23
Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	27
Der Vollstreckungstitel	29
Arten von Vollstreckungstiteln	29
Rechtskraft und vorläufige Vollstreckbarkeit.....	31
Rechtskraft	31
Vorläufige Vollstreckbarkeit	32
Vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung, § 708 ZPO	33
Vorläufige Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung, § 709 ZPO	34
Anträge auf die vorläufige Vollstreckbarkeit	36
Hinweis auf den Sonderfall der Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO	36
Vollstreckungsfähiger Inhalt	36
Die Vollstreckungsklausel (Vollstreckbare Ausfertigung)	39
Sinn und Zweck der vollstreckbaren Ausfertigung.....	39
Wiederholung zur vollstreckbaren Ausfertigung	40
Zuständigkeit des Rechtspflegers im Fall des § 726 Abs. 1 ZPO	44
Besonderheit des § 726 Abs. 2 ZPO	45
Zuständigkeit des Rechtspflegers im Fall des § 727 ZPO	46
Die Zustellung des Vollstreckungstitels.....	47
Allgemeines	47
Wartefristen	48
Besondere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	49
Kurze Wiederholung des bisher Erlernten.....	49
Ablauf des Kalendertages, § 751 Abs. 1 ZPO.....	56
Erbringung der Sicherheitsleistung, § 751 Abs. 2 ZPO	59
Art und Nachweis der Sicherheitsleistung	59
Sonderfall: Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO	62
Zwangsvollstreckung bei Zug um Zug zu erbringenden Leistungen, §§ 756, 765 ZPO.....	65
Allgemeine Vollstreckungshindernisse	67
Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung im Überblick	68
Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Anweisung des Gläubigers	69
Vollstreckungshindernisse nach § 775 ZPO	69
Vollstreckungshindernde Entscheidungen, § 775 Nr. 1 ZPO.....	70
Einstweilige Einstellung / Fortsetzung d. Zwangsvollstreckung gg. Sicherheitsleistung, § 775 Nr. 2 ZPO	70
Einstellung nach Leistung der Sicherheit durch den Schuldner, § 775 Nr. 3 ZPO	72
Befriedigung und Stundung, § 775 Nr. 4 ZPO	72
Vorlage eines Bank- oder Sparkassenbelegs, § 775 Nr. 5 ZPO.....	72
Eröffnung des Insolvenzverfahrens.....	73

Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen	76
Einleitung	76
Grundsätze der Vollstreckung wegen einer Geldforderung	77
Vollstreckungsauftrag und Reihenfolge der Zwangsvollstreckung	78
Der elektronische Gerichtsvollzieherauftrag	83
Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners	84
Ermittlungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers	84
Antrag des Gläubigers	85
Vollstreckbare Ausfertigung des Titels	86
Wohnsitz/Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt	86
Durchführung der Aufenthaltsermittlung	86
Gütliche Erledigung	89
Antrag und Zustimmung des Gläubigers zur Zahlungsvereinbarung	90
Glaubhaftes Zahlungsverprechen	90
Kein Widerspruch bzw. Genehmigung des Gläubigers	91
Definition der Begriffe „Zahlungsvereinbarung“ und „Zahlungsplan“	92
Die Zahlungsvereinbarung	92
Der Zahlungsplan	92
Widerrufsvorbehalt des Gläubigers	93
Ende des Vollstreckungsaufschubs	94
Unterrichtung des Schuldners vom Widerspruch	94
Zahlungsrückstand	94
Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung	96
Arten der eidesstattlichen Versicherung	96
Zuständigkeit für die Abnahme der Vermögensauskunft	98
Inhalt und Zweck des Vermögensauskunftsverfahrens	99
Voraussetzungen	100
Der Einzelauftrag	100
Der kombinierte Auftrag	100
Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft	102
Prüfung der Voreintragung	103
Schuldner hat Vermögensauskunft geleistet	103
Erneute Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist	104
Übersendung des Vermögensverzeichnisses an Folgegläubiger	104
Zahlungsaufforderung und Terminbestimmung	105
Zahlungsaufforderung	105
Terminbestimmung und Terminort	105
Belehrungen des Schuldners	107
Erinnerung gegen die Abnahme der Vermögensauskunft	107
Ablauf des Termins	108
Der Schuldner erscheint nicht	108
Der Schuldner erscheint im Termin und gibt Vermögensauskunft ab ...	109
Belehrung des Schuldners	109
Umfang der Auskunftspflicht	109
Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses	111
Sofortige Abnahme der Vermögensauskunft	112
Voraussetzungen	112
Widerspruch des Schuldners gegen die sofortige Abnahme	113
Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse	114
Verwaltung beim Zentralen Vollstreckungsgericht	115

Zentrale Vollstreckungsgerichte in Deutschland	116
Abruf des Vermögensverzeichnisses durch den Gerichtsvollzieher..	120
Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers -Drittstellenauskünfte.....	122
Auskunftsstellen	123
Voraussetzungen	123
Mitteilung des Auskunftsergebnisses an Gläubiger und Schuldner.....	123
Das Erzwingungshaftverfahren	125
Voraussetzungen	125
Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher	126
Unzulässigkeit der Haftvollstreckung.....	127
Vollziehungsfrist.....	128
Haftvollstreckungshindernis	128
Verwirkung des Haftbefehls	128
Eintragung in das Schuldnerverzeichnis - Anordnungsverfahren -	129
Das amtliche Eintragungsanordnungsverfahren.....	129
Zuständigkeit	130
Eintragungsgründe.....	130
Eintragungsgrund nach § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO	130
Eintragungsgrund nach § 882c Abs. 1 Nr. 2 ZPO	131
Eintragungsgrund nach § 882c Abs. 1 Nr. 3 ZPO	131
Eintragungsanordnung.....	133
Inhalt der Eintragungsanordnung	133
Bekanntgabe der Eintragungsanordnung an den Schuldner.....	133
Vollziehung der Eintragungsanordnung	135
Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung	135
Führung und Inhalt des Schuldnerverzeichnisses	139
Zuständigkeit	139
Inhalt des Schuldnerverzeichnisses.....	140
Wer wird im Schuldnerverzeichnis erfasst?.....	141
Eintragungsinhalte.....	142
Einsicht in das Schuldnerverzeichnis.....	144
Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis	147
Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis	149
Regelmäßige Lösungsfrist.....	149
Vorzeitige Löschung	150
Das Pfändungsverfahren	152
Verbot der Überpfändung	152
Verbot zweckloser Pfändung.....	154
Begründung und Rechtsnatur der Verstrickung.....	154
Wirkungen der Verstrickung.....	156
Pfändungspfandrecht	156
Bedeutung des Pfändungspfandrechts	156
Schutz gegen Beeinträchtigungen	156
Rangfestlegung	157
Grundsätze des Vorgehens des Gerichtsvollziehers	158
Vorgehensweise des Gerichtsvollziehers bei der Pfändung	159
Schuldner ist nicht anwesend und auch sonst ist keiner zu Hause	160
Schuldner ist bei der Vollstreckung anwesend, aber verweigert die Durchsuchung der Wohnung.....	160
Schuldner ist anwesend und gestattet dem Gerichtsvollzieher die Durchsuchung	161

Prüfung des Gewahrsams	161
Austauschpfändung	162
Überblick über die Verwertung	162
Tätigkeiten des Vollstreckungsgerichts	163
Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Ansprüche.....	164
Einleitung und Wiederholung	164
Grundlagen der Forderungspfändung	168
Abgrenzung der Sach- zur Rechtspfändung.....	172
Pfändung einer Forderung.....	173
Überweisung einer Forderung	173
Der Pfändungsbeschluss	174
Zuständigkeit	174
Folgen beim Verstoß gegen die Zuständigkeiten	176
Zu prüfende Voraussetzungen bei der Pfändung einer Forderung.....	177
Pfändbarkeit der Forderung	179
Pfändungsbeschränkungen / - verbote	180
Erlass des Pfändungsbeschlusses	181
Pfändung einer „angeblichen“ Forderung	181
Inhalt des Pfändungsbeschlusses	182
Rechtsbehelf gegen den Erlass des Pfändungsbeschlusses.....	186
Wirksamwerden der Pfändung	187
Zustellung an den Drittschuldner	188
Weiteres Verfahren bei der Zustellung.....	188
Wirkungen der Pfändung.....	190
Drittschuldnererklärung, § 840 ZPO	191
Der Überweisungsbeschluss.....	195
Zuständigkeit und Voraussetzungen der Überweisung einer Forderung.....	196
Verstrickung muss eingetreten sein (wirksame Pfändung)	197
Berechtigung des Gläubigers zur Verwertung	198
Die Arten der Überweisung	199
Überweisung einer Forderung zur Einziehung.....	200
Überweisung einer Forderung an Zahlungs Statt	203
Die Vorphändung	206
Sonderfall: Vollstreckung wegen einer Geldforderung in Herausgabeansprüche	210
Exkurs: Vergleich von § 846 ZPO mit § 886 ZPO	213
Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche nach §§ 883 ff. ZPO	216
Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen	217
Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen, §§ 883 – 884, 886 ZPO	217
Der Begriff der Sache	217
Der Begriff der beweglichen Sache.....	218
Stückschulden, Vorratsschulden und Gattungsschulden	219
Stückschulden	219
Beschränkte Gattungs- oder Vorratsschulden.....	219
Gattungsschulden und vertretbare Sachen	220
Der Begriff der Herausgabe in § 883 ZPO	220
Ansprüche auf Übereignung.....	221
Durchführung der Zwangsvollstreckung nach § 883 ZPO.....	222
Ablauf der Wegnahme.....	223

Aufforderung zur Leistung	223
Pfändungsverfahren und Wegnahmeverfahren im Vergleich	224
Die herauszugebende Sache wird nicht vorgefunden.....	224
Eidesstattliche Versicherung nach § 883 Abs. 2 ZPO	225
Die wegzunehmende Sache befindet sich bei einem Dritten	225
Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe unbeweglicher Sachen	229
Worum geht es?	229
Gegenstand der Vollstreckung nach § 885 ZPO.....	229
Durchführung der Räumung	230
Außer Besitz setzen des Schuldners.....	230
<i>Behandlung des Räumungsgutes</i>	231
<i>Das Vermieterpfandrecht</i>	231
Inbesitznahme durch den Gerichtsvollzieher.....	232
In Besitz setzen des Gläubigers	232
Die Verwertung des Räumungsgutes	232
Mietrechtsänderungsgesetz.....	233
Zwangsvollstreckung zur Erwirkung vertretbarer und unvertretbarer	
Handlungen.....	234
Worum geht's?	234
Vertretbare oder unvertretbare Handlung im Sinne der §§ 887, 888 ZPO.....	235
Zwangsvollstreckung zur Erwirkung vertretbarer Handlungen, § 887 ZPO..	236
Zuständigkeit	237
Verfahren.....	237
Ablaufschema	238
Kosten der Maßnahme	238
Der Kostenbeschluss.....	239
Widerstand gegen die Vornahme der Handlung	239
Zwangsvollstreckung zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen,	
§ 888 ZPO	241
Zuständigkeit	241
Verfahren.....	241
Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung.....	242
Erzwingung von Dulden und Unterlassen von Handlungen, § 890 ZPO	243
Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung	246
Einleitung	246
Wiederholung von Rechtsbehelfen bei der Klauselerteilung	246
Rechtsbehelfe des Gläubigers	246
Klage nach § 731 ZPO auf Erteilung der Vollstreckungsklausel	246
Rechtsbehelfe des Schuldners.....	248
Klage nach § 768 ZPO.....	250
Erinnerung nach § 732 ZPO	251
Allgemeines Prüfungsschema bei Rechtsbehelfen	252
Zulässigkeit	252
Statthaftigkeit	252
Zuständigkeit	252
Form, Frist und Adressat	252
Allgemeine Prozessvoraussetzungen	252
Beschwer	252
Rechtsschutzbedürfnis (Rechtsschutzinteresse)	253
Begründetheit	253

Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung	253
Erinnerung nach § 766 ZPO	254
Zulässigkeit / Statthaftigkeit	255
Zuständigkeit	255
Begründetheit der Erinnerung	255
Entscheidung	257
Sofortige Beschwerde, § 793 ZPO (§ 567 ZPO)	257
Vollstreckungsgegenklage / Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO	259
Dritt widerspruchsklage, § 771 ZPO	261
Besondere Widerspruchsklagen, §§ 772 – 774 ZPO	262
Klage nach § 772 ZPO	262
Klage nach § 773 ZPO	262
Klage nach § 774 ZPO	262
Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO	263
Einstweilige Anordnungen	264
Härteklausele nach § 765a ZPO	264
Zwangsvollstreckung aus Arresten und einstweiligen Verfügungen	272
Der Arrest	273
Das Arrestverfahren im Überblick	274
Voraussetzungen für die Anordnung eines Arrestes	274
Sicherungsbedürfnis	274
Arrestanspruch	275
Arrestgrund	275
Arten des Arrestes	276
Verfahren bis zum Erlass des Arrestes	277
Zuständigkeit	277
Antragsvoraussetzungen	277
Die Entscheidung über den Arrestantrag	278
Inhalt des Arrestbefehls	278
Wirksamkeit des Arrestbefehls	278
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	279
gegen den ablehnenden Beschluss	279
gegen den anordnenden Arrestbeschluss	279
Die Vollziehung des dinglichen Arrestes	280
Voraussetzungen für die Vollziehung des Arrestes	280
Titel, §§ 704, 794 ZPO	280
Vollstreckbare Ausfertigung, §§ 724, 795 ZPO	281
Zustellung, § 750 ZPO	281
Besondere Voraussetzungen der Vollziehung	282
<i>Fristberechnung</i>	282
<i>Folgen versäumter Vollziehungsfrist</i>	283
Die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen	283
Die Vollziehung in das bewegliche Vermögen	284
Forderungen und Rechte	284
Körperliche Sachen	284
Einfluss der Lösungssumme auf die Vollstreckung	285
Schuldner weist Zahlung der Lösungssumme nach	285
Schuldner zahlt Lösungssumme nach der Pfändung	285
Schuldner will Lösungssumme beim Gerichtsvollzieher zahlen	285
Schuldner zahlt Lösungssumme nicht	286

Verfahren nach der Pfändung	287
Fristsetzung zur Klageerhebung	287
Der Charakter des Arrestpfandrechts	288
Der persönliche Arrest	289
Die Anordnung des persönlichen Arrestes	289
Die Vollziehung des persönlichen Arrestes	289
Anordnung der Verhaftung des Schuldners	290
Wegnahme von Ausweispapieren	290
Meldepflicht	290
Hausarrest	291
Beendigung der freiheitsentziehenden Maßnahmen	291
Zahlung der Lösungssumme	291
Einstweilige Verfügung	292
Zweck der einstweiligen Verfügung	292
Arten der einstweiligen Verfügung	292
Die Sicherungsverfügung, § 935 ZPO	292
Die Regelungsverfügung, § 940 ZPO	293
Die Leistungsverfügung, § 940 ZPO analog	294
Die Vollziehung der einstweiligen Verfügung	295
Exkurs: Sequestration oder Verwahrung	295
Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das unbewegliche	
Vermögen	297
Einleitung	297
Gegenstand der Immobiliervollstreckung	297
Vollstreckungsmöglichkeiten	299
Zwangshypothek (Zwangssicherungshypothek)	299
Allgemeines	299
Zuständigkeit	299
Voraussetzungen	299
Antrag § 867 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 13 GBO	300
Bewilligung, § 19 GBO	300
Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	300
Vollstreckungstitel	300
Klausel und Zustellung	301
Besondere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	301
Keine Vollstreckungshindernisse dürfen vorliegen.	301
Form nach § 29 GBO	301
Voreintragung des Schuldners, § 39 GBO	301
Fälligkeit der Forderung	301
Die Höhe der Vollstreckungsforderung	302
Die Zwangssicherungshypothek als Gesamtrecht	303
Wirkung der Eintragung	304
Folgen des Fehlens einer vollstreckungsrechtlichen Voraussetzung	305
Nicht heilbarer Mangel	305
Heilbarer Mangel	306
Zwangsversteigerung	306
Einleitung	306
Vollstreckungsobjekt	306
(Besondere) Voraussetzungen für das Zwangsversteigerungsverfahren	307
Antrag des Gläubigers	307

Inhalt des Antrags	307
Vollstreckungsvoraussetzungen.....	307
Voreintragung des Schuldners	307
Zuständigkeiten	308
Der Beteiligtenbegriff, § 9 ZVG	308
Das Beteiligtenverzeichnis	309
Wirkung der Beteiligtenstellung.....	309
Anordnung der Zwangsversteigerung	310
Der Anordnungsbeschluss	310
Das Grundbuchersuchen	310
Pflichten des Grundbuchamtes	310
Die Beschlagnahme des Grundstücks	310
Zeitpunkt der Beschlagnahme.....	310
Wirkung der Beschlagnahme	311
Das Veräußerungsverbot.....	311
Das Pfandrecht.....	313
Der Beitritt, § 27 ZVG	313
Terminsbestimmung.....	314
Bestimmung des Versteigerungstermins	314
Fristen für die Bestimmung des Versteigerungstermins	314
Inhalt der Terminsbestimmung	316
Zustellung der Terminsbestimmung.....	316
Veröffentlichung der Terminsbestimmung	316
Grundlegende Begriffe	317
Das Geringste Gebot, §§ 44 ff. ZVG.....	317
Deckungsgrundsatz	318
Übernahmegrundsatz.....	318
Geringstes Gebot.....	318
Die Rangfolge des § 10 ZVG.....	319
Akteneinsicht, § 42 ZVG.....	322
Der Versteigerungstermin	322
Bieterstunde, § 73 Abs. 1 ZVG.....	323
Das Meistgebot	323
Sicherheitsleistung, §§ 67 ff. ZVG	325
Schluss der Versteigerung und Zuschlag.....	325
Wirkung des Zuschlags, §§ 89 ff. ZVG.....	325
Das Verteilungsverfahren, § 105 ZVG.....	326
Zwangsverwaltung, §§ 146 ff. ZVG.....	327
Zweck der Zwangsverwaltung	327
Der Zwangsverwalter, §§ 150 ff. ZVG	327
Das Verteilungsverfahren, §§ 155, 156 ZVG.....	328
Anhang 1 (Vordruck nach § 2 Nr. 2 ZVfV).....	329

Vorwort

In unserer ersten Auflage als verantwortliche Autoren zum Zwangsvollstreckungsrecht haben wir die umfassende Materie anhand von vielen Übersichten und Beispielen dargestellt.

Die 12. Auflage dieses Lehrbuches ist aufgrund von Gesetzesänderungen (u.a. neues Kontopfändungsrecht - P-Konto) notwendig geworden. Zudem haben wir in dieser Auflage aufgrund von Anregungen der Leser ein weiteres Kapitel zum Thema „Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das unbewegliche Vermögen“ aufgenommen.

Mit der 13. Auflage haben wir uns den Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollstrÄnd) gewidmet. Die Neuregelungen traten überwiegend am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die erheblichen Änderungen im 8. Buch der Zivilprozessordnung und anderer Gesetze betreffen vor allem das Zwangsvollstreckungsrecht in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher.

Bei der Reform der Sachaufklärung steht die Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher im Mittelpunkt der Novelle. Werkzeuge zur Informationsgewinnung für den Gläubiger werden an den Beginn des Vollstreckungsverfahrens gestellt. Künftig muss der Schuldner eine Vermögensauskunft erteilen, ohne dass ein erfolgloser Versuch einer Sachpfändung vorangegangen ist. Verweigert der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft (früher: eidesstattliche Versicherung) oder ist nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses eine Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten, ist der Gerichtsvollzieher befugt, Drittauskünfte bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt über Arbeitsverhältnisse, Konten oder Kraftfahrzeuge des Schuldners einzuholen.

Gleichzeitig wird das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft und die Verwaltung der Vermögensverzeichnisse modernisiert. Die Aufstellung der Vermögensgegenstände des Schuldners (Vermögensverzeichnis) erfolgt elektronisch und die Vermögensverzeichnisse werden in jedem Bundesland von einem zentralen Vollstreckungsgericht landesweit elektronisch verwaltet. Künftig besteht damit in jedem Bundesland eine zentrale Vermögensverzeichnisstelle, auf die der Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden und weitere staatliche Stellen Zugriff haben.

Auch das Schuldnerverzeichnis bei den örtlichen Vollstreckungsgerichten wird durch ein zentrales Vollstreckungsgericht als landesweites Internet-Register ersetzt. Die Einsicht ist nach wie vor jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt, z.B. für Zwecke der Zwangsvollstreckung oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden,

die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Berechtigte Interessenten (z.B. Vermieter) können sich zukünftig über ein Bundesportal (bundesweit) zentral Informationen über die Kreditwürdigkeit ihrer potenziellen Vertragspartner über eine kostenpflichtige Internetabfrage verschaffen.

Mit der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV), die zum 01. September 2012 in Kraft getreten ist, führt der Gesetzgeber verpflichtend ab 01. März 2013 für die Gläubiger Formulare zur Antragstellung beim Vollstreckungsgericht zum Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und einer richterlicher Durchsuchungsanordnung ein.

Mit der 14. Auflage werden in einem eigenen Kapitel die Neuerungen des zum 01. Mai 2013 in Kraft getretenen Mietrechtsänderungsgesetzes dargestellt.

Zusätzlich sind die Änderungen in der Aktenordnung (in Kraft seit 01. Januar 2014) sowie die Änderungen der Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren (GAbRZwIns) in das Lehrbuch eingearbeitet worden.

Die 15. Auflage enthält redaktionelle Anpassungen und den Hinweis, dass eine neue Verordnung zur Verwendung eines Musterformulars zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers ab 01. April 2016 eingeführt wurde.

In der 16. Auflage werden im Schwerpunkt die Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG) besprochen.

Auch wird kurz auf das Problem mit den formalen Anforderungen an die behördliche Verwendung von drucktechnisch erzeugten Siegeln aufgrund der Entscheidung des BGH vom 14. Dezember 2016 (Az. V ZB 88/16) eingegangen.

Mit der 17. Auflage wurden die Änderungen der Aktenordnung, die zum 01. Januar 2018 bzw. 2020 bezüglich der Vollstreckungsangelegenheiten eingetreten sind, berücksichtigt. Eine große Reform der Aktenordnung steht wohl erst zum 01. Januar 2023 an. Zudem sind mit dem Gerichtsvollziehererschutzgesetz (GvSchuG) zum 01. Januar 2022 weitere Befugnisse des Gerichtsvollziehers vorgesehen (z.B. § 757a ZPO „Auskunfts- und Unterstützungsersuchen bei der Polizei“), die in der nächsten Auflage besprochen werden.

Das Lehrbuch wendet sich vor allem an die Auszubildenden zum Justizfachwirt und an die Mitarbeiter am Vollstreckungsgericht. Es soll ihnen jeweils einen Überblick über das Zwangsvollstreckungsrecht geben.

Alle Anstrengungen unsererseits sind jedoch zum Scheitern verurteilt, wenn der Lernende sich nicht selbst die entsprechenden Vorschriften verinnerlicht, die in diesem Buch zitiert wurden. Das Lesen von Paragrafen ist und bleibt dabei unerlässlich.

Pegnitz, im Juli 2021

Diplom-Rechtspfleger (FH)
Uwe Wasserl

Hauptamtliche Lehrkraft
Bayerische Justizakademie Pegnitz

Diplom-Rechtspfleger (FH)
Markus Heyner, LL.B.

Oberlandesgericht Nürnberg
IT-Servicezentrum der
bayerischen Justiz

Einführung und Überblick

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009¹ (ZwVollstrÄnd), das in weiten Teilen zum 01. Januar 2013 in Kraft getreten ist, reformiert der Gesetzgeber die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher. Einige Jahre nach der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle², mit der das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ab dem 01. Januar 1999 dem Gerichtsvollzieher übertragen wurde, erfolgt nun eine weitere Modernisierung im Zwangsvollstreckungsrecht.

Dabei gehört es zu den vorrangigen Zielen des Gesetzgebers, den Schuldner bereits zu Beginn der Zwangsvollstreckung zu verpflichten, sein Vermögen zu offenbaren, um dem Gläubiger somit einen Überblick über die Möglichkeiten der Einzelzwangsvollstreckung zu verschaffen.

Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis wurde von der Vermögensauskunft (vormals: eidesstattliche Versicherung) getrennt. Mit anderen Worten, die Vermögensauskunft durch den Schuldner (Selbstauskunft), nun der regelmäßige Beginn der Zwangsvollstreckung, wird etwas „ganz Normales“, führt aber nicht mehr zwingend auch zu einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Dort wird nur noch eingetragen, wer nach Prüfung des Vermögensverzeichnisses durch den Gerichtsvollzieher keine pfändbare Habe hat und auch nicht in der Lage ist, die Forderung des Gläubigers auf andere Weise zu tilgen bzw. derjenige, der seiner Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft gar nicht erst nachgekommen ist. Neben die „Selbstauskunft des Schuldners“ tritt in einer höheren Eskalationsstufe auch die Möglichkeit der Auskunftserholung durch den Gerichtsvollzieher bei bestimmten öffentlichen Stellen (sog. Fremdauskunft).

Ein weiterer Schwerpunkt der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist die erweiterte Möglichkeit des Vollstreckungsaufschubs bei Ratenzahlungen oder Gewährung von Zahlungszielen.

Die Vollstreckung soll modernisiert und an die Gegebenheiten des heutigen Lebens angepasst werden. Menschen sind und müssen mobil sein – den Wohnsitz auf Lebenszeit können sich Menschen, die im Beruf stehen, häufig nicht mehr leisten. Deshalb wurden auch die Schuldnerverzeichnisse zentralisiert und eine bundesweite Abfragemöglichkeit geschaffen. Dabei ist nun wieder zu trennen zwischen dem Schuldnerverzeichnis, in das der Schuldner bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eingetragen wird (auf Anordnung des Gerichtsvollziehers), und dem zentralen Vollstreckungsgericht, bei dem die Vermögensverzeichnisse hinterlegt werden.

¹ BGBl. I 2009, S. 2258 ff.

² 2. Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 17.12.1998, BGBl. 1997, I S. 85 ff.

Die elektronischen Verfahren machen auch vor der Justiz keinen Halt. Deshalb werden Vermögensverzeichnisse elektronisch aufgenommen und digitalisiert verwahrt. Abfragen erfolgen grundsätzlich papierlos.

Mit dem neuen Vollstreckungsrecht verabschiedet sich der Gesetzgeber von der Pfändung als zentralem Mittel der Vollstreckung. Die Pfändung körperlicher Sachen durch den Gerichtsvollzieher rückt als ein Werkzeug unter mehreren in den Hintergrund.

In den Mittelpunkt tritt dafür die Gewinnung von Informationen über Vollstreckungsmöglichkeiten, aber vor allem die gütliche Erledigung. Damit zieht der Gesetzgeber die Konsequenz aus der bisherigen Praxis, in der schon längst der Erfolg der Vollstreckung in körperliche Sachen nahezu vollständig durch freiwillige Leistungen des Schuldners in Ansehung der Zwangsvollstreckung erfolgt ist.

Mit der Auftragserteilung erhält der Gerichtsvollzieher einen umfassenden Fächer von Befugnissen an die Hand (§ 802a Abs. 2 ZPO), zweckmäßige Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten, die allerdings noch von einer grundsätzlichen Auftragserteilung im Einzelnen abhängig sind (der Gläubiger muss die Vollstreckungsmaßnahmen im Antrag **konkret** bezeichnen).

Den Rahmen bildet § 802a Abs. 1 ZPO, der eine zügige, vollständige und kostensparende Vollstreckung vorschreibt.

Nach einer kurzen Einführung sollen Sie einen Überblick über die Vollstreckungsorgane und deren Aufgaben bei der Zwangsvollstreckung haben. Sie sollten insbesondere den Aufbau des 8. Buches der ZPO nachvollziehen und erläutern können. Sie sollten auch die Begriffe Gläubiger und Schuldner auseinanderhalten und erläutern können.

Fürs Erste klingt dies ziemlich einfach und wenig – aber es gibt hin und wieder bei der Vollstreckung Schwierigkeiten, die damit zu tun haben, dass die Grundlagen nicht beherrscht werden. Sie sollten also bereits jetzt „am Ball bleiben“ und auch das „Grundlagentraining“ Ernst nehmen.

Begriffe

Bevor wir uns das Zwangsvollstreckungsverfahren etwas genauer ansehen werden, müssen wir einige feststehende Begriffe in der Zwangsvollstreckung klären, ohne die ein Verständnis der Zwangsvollstreckung nicht möglich ist.

Unter **Zwangsvollstreckung** versteht man allgemein das staatlich geregelte Verfahren (= 8. Buch der Zivilprozessordnung) zur zwangsweisen Durchsetzung von Ansprüchen, die sich aus zur Zwangsvollstreckung geeigneten Vollstreckungstiteln ergeben.

Merke:

Zwangsvollstreckung bedeutet kurz, die Durchsetzung eines Anspruchs, der tituliert ist, mit Hilfe staatlicher Gewalt. Das Zwangsvollstreckungsverfahren dient damit der Rechtsverwirklichung.

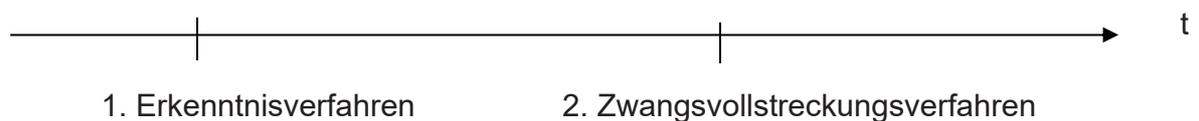
Das heißt jedoch, dass der Anspruch, der durch die Zwangsvollstreckung verwirklicht werden soll, erst tituliert, also in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden musste. Später werden sie unter anderem hören, dass es ohne Vollstreckungstitel keine Zwangsvollstreckung geben kann. Dieser Titel muss daher irgendwo herkommen.

Das Verfahren, das am Ende einen Vollstreckungstitel „produziert“, bezeichnet man als **Erkenntnisverfahren**. Im Erkenntnisverfahren wird ein zwischen den Parteien geführter Rechtsstreit in der Sache selbst – in der Regel durch Urteil – entschieden. Das Erkenntnisverfahren dient damit der Titelerlangung. Das Gericht bestätigt also, dass man einen Anspruch gegen eine andere Person hat.

Merke:

Das Erkenntnisverfahren ist ein Teil des gerichtlichen Verfahrens und dient der Rechtsfindung. Es geht dem (Zwangs-)Vollstreckungsverfahren voraus. Das Erkenntnisverfahren kommt in der Regel nur in Gang, wenn eine Klage erhoben wird. Es wird mit Urteil abgeschlossen und dient damit der Titelerlangung.

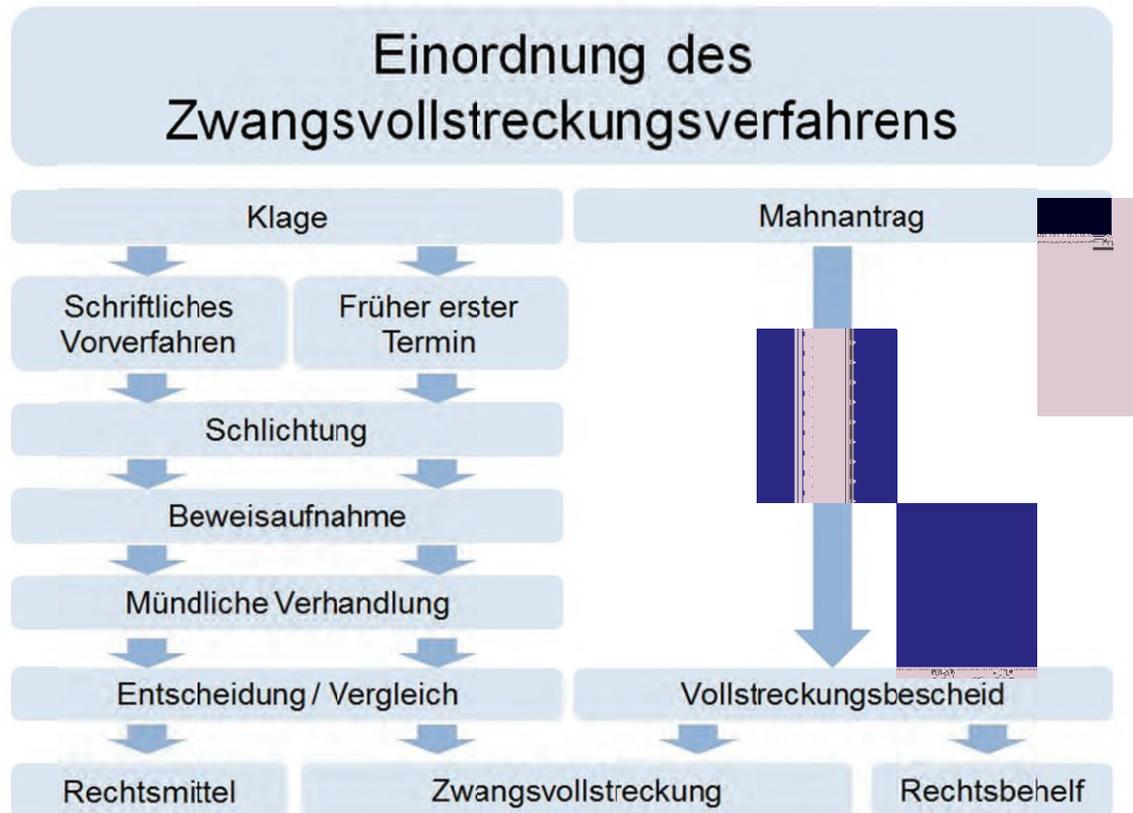
In der **Zeitschiene** kann man dies auch so darstellen:



Aufbau und Einordnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens

Wie man zu einem Vollstreckungstitel kommt, wissen sie bereits aus dem Unterricht zum Zivilprozessrecht. Damit hat aber der Kläger nur eine „gerichtliche Bestätigung“, dass er einen Anspruch hat – jedoch hat er diesen noch nicht verwirklicht. Das muss in der Zwangsvollstreckung erledigt werden.

Im Überblick sehen Sie folgendes Schema:



Wir haben gehört, dass sich das Zwangsvollstreckungsverfahren an das Erkenntnisverfahren anschließt. Um sich das Zwangsvollstreckungsverfahren zunächst besser vorstellen zu können, sehen wir uns den **Aufbau des 8. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO)** im Überblick an.



Der **1. Abschnitt** des 8. Buches der ZPO (§§ 704 – 802 ZPO) beinhaltet die **allgemeinen Regeln** (Klauselerteilungsverfahren, Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung), die für **alle Arten** der Zwangsvollstreckung dienen.

Im **2. Abschnitt** geht es nur um die **Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen** (§§ 802a – 882h ZPO). Hierbei ist wiederum zu unterscheiden, nach dem Gegenstand, in den vollstreckt werden soll (= Art des Zugriffsobjektes). Die Zwangsvollstreckung wegen einer **Geldforderung** kann zu einer Vollstreckung in das

- bewegliche Vermögen (§§ 803 – 863 ZPO)

ODER

- unbewegliche Vermögen (§§ 864 – 871 ZPO)

führen.

Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen

Nachdem Sie das folgende Kapitel bearbeitet haben, sollten Sie in der Lage sein, die Grundsätze der Zwangsvollstreckung ins **bewegliche** Vermögen zu nennen und zu erläutern. Sie sollten auch die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers nennen und sein Vorgehen bei der Zwangsvollstreckung erläutern können.

Einleitung

Wie Sie bereits wissen, ist bei der Zwangsvollstreckung von entscheidender Bedeutung, zu welcher Leistung bzw. Handlung der Schuldner im Tenor verurteilt worden ist. Denn danach richtet sich, welche Vorschriften für die Zwangsvollstreckung Anwendung finden.

Wurde er zu einer Zahlung verurteilt, so sind die §§ 802a ff. ZPO maßgebend und wurde er beispielsweise zur Herausgabe einer Sache oder zur Vornahme einer Handlung verurteilt, so gelten die §§ 883 ff. ZPO.

Wir werden uns im Folgenden **ausschließlich** mit der Zwangsvollstreckung **wegen einer Geldforderung** beschäftigen, also mit den §§ 802a ff. ZPO. Daher befinden wir uns von nun an gedanklich im Bereich der „Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen“ – also bei den §§ 802a – 882h ZPO.

Ist der Schuldner zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages (= Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung) verurteilt worden, so hat der Gläubiger verschiedene Möglichkeiten, um an „sein Geld“ zu kommen.

Er kann entweder

- eine gütliche Erledigung der Sache anstreben, z.B. eine Ratenzahlung über den Gerichtsvollzieher vereinbaren (§ 802a Abs. 2 Nr. 1, § 802b ZPO)
- dem Schuldner die Vermögensauskunft abnehmen lassen (§ 802a Abs. 2 Nr. 2, § 802c ZPO)
- Drittstellenauskünfte einholen (§ 802a Abs. 2 Nr. 3, § 802l ZPO)
- in Gegenstände vollstrecken, also pfänden und verwerten lassen (§ 802a Abs. 2 Nr. 4, §§ 808 ff. ZPO)
- in Forderungen des Schuldners, die dieser gegenüber anderen Personen hat, vollstrecken (§§ 828 – 863 ZPO)
- oder in das unbewegliche Vermögen vollstrecken (§§ 864 ff. ZPO).

Zunächst werden wir uns ansehen, wie eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in bewegliche, **körperliche** Gegenstände auszusehen hat und welche Besonderheiten hierbei zu beachten sind.

Sie sollten hierbei jedoch nie außer Betracht lassen, dass wir es mit der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung zu tun haben. Der Tenor der Entscheidung lautet also:

„Der Beklagte wird verurteilt 3.500,- € zu zahlen.“

Grundsätze der Vollstreckung wegen einer Geldforderung

§ 802a ZPO Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers

(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.

(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,

1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen,
2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l) einzuholen,
4. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben,
5. eine Vorpfändung (§ 845) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.

Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt

Mit der Reform zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, die zum 01. Januar 2013 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber die **wesentlichen Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers** bei der Vollstreckung einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen in einer einzigen Norm zusammengefasst (§ 802a Abs. 2 ZPO).

Richtschnur ist dabei immer eine zügige, vollständige und kostensparende Zwangsvollstreckung, § 802a Abs. 1 ZPO. Dabei ist es dem Gläubiger aufgrund der Parteiherrschaft überlassen, aber auch notwendig, konkret die vorzunehmende Vollstreckungsmaßnahme im Auftrag zu bezeichnen, § 802a Abs. 2 S. 2 ZPO.

Vollstreckungsauftrag und Reihenfolge der Zwangsvollstreckung

§ 754 ZPO Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung

(1) Durch den Vollstreckungsauftrag und die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und diese zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802b zu treffen.

(2) Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

Die Zwangsvollstreckung setzt zunächst einen Antrag des Gläubigers an das entsprechende Zwangsvollstreckungsorgan voraus (§ 753 Abs. 1 ZPO). Mit der Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung -GVFV) hat der Bundesgesetzgeber eingeführt, dass Gläubiger ab 01. April 2016 zwingend ein standardisiertes Auftragsformular verwenden müssen, sofern wegen einer Geldforderung vollstreckt werden soll (§ 753 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 1 GVFV). Hiervon ausgenommen sind Gläubiger, die eine öffentlich-rechtliche Forderung vollstrecken.

Das durch die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (GVFV) eingeführte Antragsformular ist in mehrere Teile und verschiedene Module aufgeteilt. Es umfasst insgesamt neun Seiten.

Das Formular gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Teil: Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher wegen einer Geldforderung
2. Teil: Forderungsaufstellung (Anlage 1)
3. Teil: Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrages (Anlage 2).

Der Vollstreckungsauftrag (Teil 1) ist in einen „Auftragskopf“ und verschiedene Module eingeteilt (Modul A bis Modul Q). Insgesamt umfasst Teil 1 sieben Seiten.

Aufgrund des § 754 Abs. 1 ZPO verleiht die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher diesem auch bestimmte Befugnisse gegenüber dem Schuldner und Dritten, die der Gläubiger gegen sich gelten lassen muss.

Insbesondere ist hervorzuheben, dass der Gerichtsvollzieher **in jeder Lage** des Verfahrens Zahlungsvereinbarungen nach § 802b ZPO für den Gläubiger treffen kann. Auf einen Mangel oder eine Beschränkung des Auftrages kann er sich dem Schuldner oder Dritten gegenüber nicht berufen (so schon bisher § 755 S. 2 ZPO).

Aus § 802a Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO ergeben sich die zentralen Regelungs- und Vollstreckungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers:

- gütliche Erledigung
- Vermögensauskunft
- Drittstellenauskunft
- Pfändung und Verwertung
- Vorfändung

Die Zwangsvollstreckung soll hierbei immer zügig, vollständig und kostensparend erfolgen (§ 802a Abs. 1 ZPO).

Die vom Gläubiger begehrten Maßnahmen sind im Vollstreckungsauftrag **konkret zu bezeichnen** (§ 802a Abs. 2 S. 2 ZPO).

Beispiel aus Antragsformular Antrag Vermögensauskunft

The image shows a screenshot of a legal application form titled "Antrag Vermögensauskunft". The form is in German and contains several sections with checkboxes and text fields. The text is partially obscured by a large black redaction box. The visible text includes:

- nach dem § 802a Abs. 2 Nr. 1 ZPO eine Vermögensauskunft
- nach dem § 802a Abs. 2 Nr. 2 ZPO eine Drittstellenauskunft
- nach dem § 802a Abs. 2 Nr. 3 ZPO eine Pfändung und Verwertung
- nach dem § 802a Abs. 2 Nr. 4 ZPO eine Vorfändung
- nach dem § 802a Abs. 2 Nr. 5 ZPO eine gütliche Erledigung

The form also includes a section for the creditor's name and address, and a section for the debtor's name and address. The text is partially obscured by a large black redaction box.

Die Befugnis des Gerichtsvollziehers in jedem Verfahrensstand auf eine gütliche Erledigung hinzuwirken, gehört zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers und bedarf keines eigenen Auftrages. Jedoch kann der Gläubiger als Herr des Verfahrens konkrete Vorgaben zur gütlichen Erledigung im Antragsformular vornehmen, so z.B. die Höhe einer Mindestrate festlegen (siehe Modul E2).

Neu ist allerdings, dass der Gläubiger die gütliche Erledigung **isoliert beantragen** kann (§ 802a Abs. 2 S. 2 ZPO), er also die Zwangsvollstreckung rein auf die gütliche Erledigung nach § 802b ZPO beschränken kann. In diesem Fall ist ein **konkreter Auftrag erforderlich** (siehe Modul E5).

Formularteil Antrag Gütliche Erledigung

The screenshot shows a legal form with the following sections:

- Titel:** Antrag auf gütliche Erledigung (§ 802b der ZPO) (Prozessverteilung - ZPO)
- § 802a Abs. 2 S. 2 ZPO:** Ich bin imstande, dass die folgende Zahlungsfrist gesetzt wird: _____
- § 802a Abs. 2 S. 3 ZPO:** Ich bin imstande, dass die folgende Zahlungsfrist gesetzt wird: _____
- § 802a Abs. 2 S. 4 ZPO:** Ich bin imstande, dass die folgende Zahlungsfrist gesetzt wird: _____
- § 802a Abs. 2 S. 5 ZPO:** Ich bin imstande, dass die folgende Zahlungsfrist gesetzt wird: _____
- § 802a Abs. 2 S. 6 ZPO:** Ich bin imstande, dass die folgende Zahlungsfrist gesetzt wird: _____
- § 802a Abs. 2 S. 7 ZPO:** Ich bin imstande, dass die folgende Zahlungsfrist gesetzt wird: _____
- § 802a Abs. 2 S. 8 ZPO:** Ich bin imstande, dass die folgende Zahlungsfrist gesetzt wird: _____
- § 802a Abs. 2 S. 9 ZPO:** Ich bin imstande, dass die folgende Zahlungsfrist gesetzt wird: _____
- § 802a Abs. 2 S. 10 ZPO:** Ich bin imstande, dass die folgende Zahlungsfrist gesetzt wird: _____

Der Gläubiger kann ansonsten frei im Rahmen des Grundsatzes der Dispositionsmaxime entscheiden, welche Maßnahme er nach § 802a Abs. 2 ZPO beantragen will.

Auch die Reihenfolge steht grundsätzlich in seinem Ermessen, nachdem es keiner besonderen Voraussetzungen mehr für die Abnahme der Vermögensauskunft bedarf, insbesondere vor der Vermögensauskunft kein Versuch einer Sachpfändung durchgeführt werden muss.

Unabhängig davon sind verschiedene Maßnahmen nach § 802a Abs. 2 ZPO vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig.

Beispiele:

- Die **Einholung einer Vermögensauskunft** beim Schuldner verlangt eine Zahlungsfrist von zwei Wochen (§ 802f Abs. 1 ZPO).
- Die **Auskunft Dritter** über das Vermögen kann nur dann vom Gerichtsvollzieher eingeholt werden, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist oder nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist (§ 802l Abs. 1 ZPO).

Dies führt dann in gewisser Weise zu (gesetzlich) bedingten Stufenaufträgen, die als kombinierte Aufträge erteilt werden können.

Beispiel:

Der Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) und Antrag auf Drittstellenauskünfte nach § 802l ZPO.

Für den Gläubiger bietet es sich an, sich zunächst Informationen über die Vermögenssituation des Schuldners zu verschaffen (durch Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft) und dann gezielt Vollstreckungsmaßnahmen auch bei anderen Vollstreckungsorganen zu beantragen.

Ein sofortiger Pfändungsversuch ist aber ebenso zulässig (siehe § 802 Abs. 2 Nr. 4 ZPO).

Auch kombinierte Anträge sind möglich, so z. B.

- Der Auftrag zur Aufenthaltsermittlung (§ 755 ZPO) mit einem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft (§§ 802 Abs. 2 Nr. 2, 802c ZPO).
- Der Auftrag, zuerst die Vermögensauskunft einzuholen und sodann für den Fall, dass sich aus ihr pfändbare Gegenstände ermitteln lassen, zu pfänden und zu verwerten.
- Auch der schon in der Vergangenheit gängige kombinierte Auftrag, nämlich Pfändungsauftrag und für den Fall der fruchtlosen Pfändung einen Auftrag auf Abgabe der Vermögensauskunft, ist möglich.

Des Weiteren kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragen, dem Schuldner bei wesentlicher Veränderung der Vermögensverhältnisse die Vermögensauskunft erneut innerhalb der 2-jährigen Sperrfrist abzunehmen (§ 802d Abs. 1 S. 1 ZPO).

Der elektronische Gerichtsvollzieherauftrag

In der Forderungspfändung ist es mit § 829a ZPO schon Alltag: Die elektronische Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ohne Vorlage eines Vollstreckungstitels und der Kostenbelege. Nun wird die dortige Regelung mit § 754a ZPO auf den Gerichtsvollzieherauftrag übertragen. Wenngleich die Regelung noch den Ländereinführungsvorbehalt in § 754a Abs. 3 i.V.m. § 130a Abs. 2 ZPO zeigt, d.h. die Länder bestimmen, ab wann die elektronische Antragstellung tatsächlich möglich ist, ist davon auszugehen, dass dies in einigen Bundesländern vom Start weg möglich ist.

§ 754a ZPO

Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden

(1) Im Fall eines elektronisch eingereichten Auftrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, wenn

1. die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5.000 EUR beträgt; Kosten der Zwangsvollstreckung sind bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind;
2. die Vorlage anderer Urkunden als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nicht vorgeschrieben ist;
3. der Gläubiger dem Auftrag eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument beifügt und
4. der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht.

Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Auftrag zusätzlich zu den in Satz 1 Nummer 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument beizufügen.

(2) Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel an dem Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides oder der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen, teilt er dies dem Gläubiger mit und führt die Zwangsvollstreckung erst durch, nachdem der Gläubiger die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides übermittelt oder die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners

§ 755 Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners

(1) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt, darf der Gerichtsvollzieher auf Grund des Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners erheben. Der Gerichtsvollzieher darf auch beauftragt werden, die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Schuldners zu erheben

1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
2. durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.

(2) Soweit der Aufenthaltsort des Schuldners nach Absatz 1 nicht zu ermitteln ist, darf der Gerichtsvollzieher

1. zunächst beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde sowie zum Zuzug oder Fortzug des Schuldners und anschließend bei der gemäß der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführenden Ausländerbehörde den Aufenthaltsort des Schuldners,
2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners sowie
3. bei dem Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes erheben.

Ist der Schuldner Unionsbürger, darf der Gerichtsvollzieher die Daten nach Satz 1 Nr. 1 nur erheben, wenn ihm tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung der Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegen. Eine Übermittlung der Daten nach Satz 1 Nr. 1 an den Gerichtsvollzieher ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner Unionsbürger ist, für den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.

(3) Nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen sind, darf dieser auch in einem Zwangsvollstreckungsverfahren eines weiteren Gläubigers gegen denselben Schuldner verarbeiten, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei diesem Gläubiger vorliegen.

Ermittlungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers

Nach § 755 ZPO kann der Gerichtsvollzieher im Rahmen eines Vollstreckungsauftrages mit der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners beauftragt werden. Örtlich zuständig ist der Gerichtsvollzieher, in dessen Bezirk die letzte bekannte Anschrift des Schuldners lag.

Der Gerichtsvollzieher kann nur **im Zusammenhang mit einem Zwangsvollstreckungsauftrag** mit der Aufenthaltsermittlung beauftragt werden.

In Frage kommen daher die Verbindungen:

- Pfändungsauftrag (§§ 808 ff. ZPO) / Aufenthaltsermittlung
- Vermögensauskunft (§ 802a Abs. 2 ZPO) / Aufenthaltsermittlung
- Wegnahmeauftrag (§ 883 ZPO) / Aufenthaltsermittlung

Dass der Gerichtsvollzieher auch im Zusammenhang mit einem Wegnahmeauftrag mit der Aufenthaltsermittlung beauftragt werden kann, ergibt sich aus der Stellung des § 755 ZPO in dem 1. Abschnitt des 8. Buches der ZPO, der für alle Vollstreckungsverfahren des Gerichtsvollziehers Geltung hat.

Antrag des Gläubigers

Die Regelung des § 755 ZPO überträgt dem **Gerichtsvollzieher die Aufgabe, erforderlichenfalls den Aufenthaltsort des Schuldners zu ermitteln**. Hier wird der geltende Beibringungsgrundsatz in der Zwangsvollstreckung durchbrochen, wonach es Aufgabe des Gläubigers war, den Wohnsitz des Schuldners in Eigenregie zu ermitteln.

Die Befugnis steht dem Gerichtsvollzieher **nicht von Amts wegen** zu, sondern nur auf Grund eines gesonderten **Antrags des Gläubigers** (siehe § 755 Abs. 1 ZPO „auf Grund des Vollstreckungsauftrages“).

Eine generelle Beauftragung durch den Vollstreckungsauftrag, wie man aus der Gesetzesformulierung herauslesen könnte, so dass der Ermittlungsauftrag nach § 755 ZPO von jedem Vollstreckungsauftrag immer mitumfasst ist, liegt aber nicht vor (in § 755 Abs. 1 ZPO heißt es ja nur: „darf der Gerichtsvollzieher *auf Grund des Vollstreckungsauftrages*“).

Der Gerichtsvollzieher kann eine Aufenthaltsermittlung nur dann durchführen, wenn er vom Gläubiger entsprechend beauftragt wurde. Dies auch schon deshalb, weil durch die Aufenthaltsermittlung Gebühren und Auslagen entstehen.

Einen **rein isolierten Antrag auf Aufenthaltsermittlung** an den Gerichtsvollzieher wollte der Gesetzgeber **nicht**. Dies ergibt sich schon aus der Formulierung in § 755 Absatz 1 ZPO „auf Grund des Vollstreckungsauftrags“. Die Aufenthaltsermittlung ist keine Zwangsvollstreckungsmaßnahme, sondern eine Vorermittlung zur Durchführung von Vollstreckungshandlungen. Eine Aufenthaltsermittlung nach § 755 ZPO kommt also nur im Rahmen von Vollstreckungshandlungen, wie sie sich aus § 802a ZPO ergeben, in Betracht.

Vollstreckbare Ausfertigung des Titels

Neben dem Antrag zur Aufenthaltsermittlung bedarf es einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels, die dem Gerichtsvollzieher vorliegen muss. Das heißt, es muss eine mit einer Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Titels vorliegen (§ 724 Abs. 1 ZPO). Für Titel, die keine Vollstreckungsklausel bedürfen, genügt die Ausfertigung des Titels (z.B. Vollstreckungsbescheid, § 796 ZPO).

Hinweis:

Eine Zustellung des Titels als Voraussetzung für die Aufenthaltsermittlung nach § 755 ZPO ist nicht erforderlich. Auch besondere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (wie Nachweis der Sicherheitsleistung, § 751 Abs. 2 ZPO) müssen für die Aufenthaltsermittlung nicht vorliegen. Die genannten Voraussetzungen müssen jedoch spätestens mit Beginn der - gleichzeitig beantragten - Zwangsvollstreckung nachgewiesen sein (s. § 750 Abs. 1 ZPO)

Wohnsitz/Aufenthaltort des Schuldners nicht bekannt

Die Aufenthaltsermittlung ist keine Primäraufgabe des Gerichtsvollziehers und kann, wenn sie notwendig ist, in Verbindung mit einem Vollstreckungsauftrag, z.B. einem Sachpfändungs- oder Vermögensauskunftsantrag erfolgen. Der Gläubiger muss darlegen, dass ihm der aktuelle Aufenthalt des Schuldners nicht bekannt ist. Eine Glaubhaftmachung i.S.d. § 294 ZPO ist allerdings nicht erforderlich.

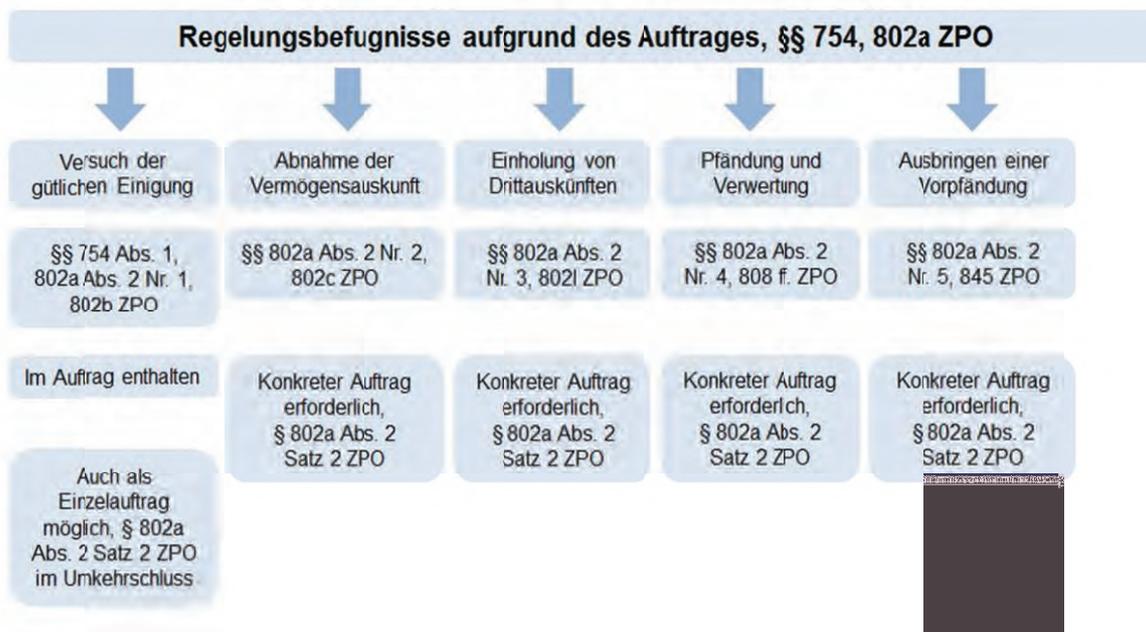
Auch ein bedingter Auftrag zur Anschriftenermittlung für den Fall, dass sich bei der Vollstreckung herausstellt, dass der Schuldner nicht unter der angegebenen Anschrift zu ermitteln ist, ist zulässig. Allerdings wird dieser Auftrag dann nur existent, wenn die Bedingung eingetreten ist. Stellt sich bei der Aufenthaltsermittlung heraus, dass der angegangene Gerichtsvollzieher für die spätere Vollstreckungsmaßnahme örtlich unzuständig ist, ist der Auftrag **von Amts wegen** abzugeben.

Durchführung der Aufenthaltsermittlung

Die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher ist nach § 755 ZPO *in mehreren Eskalationsstufen* geregelt worden. Er soll nämlich **vorrangig bei den Meldebehörden** (Einwohnermeldeamt) die aktuelle(n) Anschrift(en) des Schuldners ermitteln (§ 755 Abs. 1 Satz 1 ZPO) oder durch Einsicht in entsprechende Register den Sitz ermitteln können, wenn es sich bei dem Schuldner um eine Handelsgesellschaft oder Gewerbetreibenden handelt (§ 755 Abs. 1 Satz 2 ZPO). **Nur wenn diese Anfrage scheitert, nachrangig** beim Ausländerzentralregister, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und beim Kraftfahrt-Bundesamt (§ 755 Abs. 2 ZPO) anfragen.

Für die Datenerhebung bei den Rentenversicherungsträgern und dem Kraftfahrt-Bundesamt war nach alter Rechtslage zudem eine zu vollstreckende Forderung von mindestens 500,00 € Voraussetzung (§ 755 Abs. 2 S. 3 ZPO). Diese Bagatellgrenze ist jedoch nunmehr weggefallen.

Weitere Regelungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers nach § 802a ZPO



Ziel des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist die möglichst zeitnahe und vollständige Befriedigung des Gläubigers, bei der jeder überflüssige Aufwand vermieden werden soll. Die Vollstreckung soll dabei aber auch kostensparend erfolgen (§ 802a Abs. 1 ZPO).

In § 802a Abs. 2 ZPO werden in S. 1 Nr. 1 bis 5 bestimmte vollstreckungsrechtliche Standardbefugnisse bei der Geldvollstreckung bezeichnet, die dem Gerichtsvollzieher **auf Grund des Vollstreckungsauftrags des Gläubigers zustehen**.

Die Aufzählung in § 802a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ZPO folgt dem regelmäßigen (vorstellbaren) Vollstreckungsablauf. Aufgrund der Dispositionsmaxime im Vollstreckungsverfahren bestimmt der Gläubiger jedoch wie bisher auch Art und Umfang des Vollstreckungszugriffs, der seinen Vollstreckungsauftrag auf einzelne Maßnahmen nach Satz 1 **beschränken kann**. § 802a Abs. 2 S. 2 ZPO stellt klar, dass der **Gläubiger** die **begehrten Maßnahmen** im **Vollstreckungsauftrag konkret bezeichnen** muss. Der Gläubiger kann seine Aufträge auch unter einer aufschiebenden Bedingung erteilen und damit eine Reihenfolge vorgeben.

Beispiele:

- Der Gläubiger beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Vermögensauskunft (§ 802a Abs. 2 Nr. 2 ZPO) und mit dem Einholen Auskünfte Dritter (§ 802a Abs. 2 Nr. 3 ZPO).
- Der Gläubiger beauftragt den Gerichtsvollzieher nur mit der Einholung der Vermögensauskunft (§ 802a Abs. 2 Nr. 2 ZPO).
- Der Gläubiger beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Einholung der Vermögensauskunft (§ 802a Abs. 2 Nr. 2 ZPO) und mit der Pfändung (§ 802a Abs. 2 Nr. 4 ZPO); (Anmerkung: kein Fall der sofortigen Abnahme nach § 807 ZPO).
- Der Gläubiger beauftragt den Gerichtsvollzieher nur mit der gütlichen Erledigung (§ 802 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 ZPO).

Beachte:

Stets, also auch ohne ausdrückliche Nennung im Auftrag, ist nach § 802b ZPO die gütliche Erledigung durch den Gerichtsvollzieher anzustreben (Argument: § 754 Abs. 1, § 802a Abs. 2 S. 2 ZPO); dies gehört zu den Amtspflichten des Vollstreckungsorgans.

Der Gläubiger kann auch einen Vollstreckungsauftrag soweit reduzieren, dass nur noch die gütliche Erledigung (§ 802b ZPO) als „isolierter Auftrag“ erteilt ist. In diesem Fall muss dies aus dem Auftrag eindeutig hervorgehen (§ 802a Abs. 2 S. 2 ZPO).

Hinweis:

Der Gläubiger muss nicht zunächst einen Pfändungsversuch durchführen lassen, um die Voraussetzungen der Vermögensauskunft zu schaffen. Vielmehr kann er sich erst Informationen über die aktuelle Vermögenssituation des Schuldners verschaffen und anschließend über die Einleitung gezielter Vollstreckungsmaßnahmen entscheiden.

Ein sofortiger Pfändungsversuch nach § 808 ZPO wird dadurch ebenso wenig ausgeschlossen wie ein kombinierter Auftrag auf Sachaufklärung und gegebenenfalls anschließende Vollstreckung.

Der Auftrag und die vollstreckbare Ausfertigung bilden gemeinsam die Legitimationsgrundlage für die Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers. Eine Ausnahme bildet insoweit der Fall der Vorphändung nach § 802a Abs. 2 Nr. 5 ZPO.